

A man with short brown hair, wearing a light blue button-down shirt, is sitting in a white chair. He is looking towards the camera with a neutral expression. In the foreground, there is a large, out-of-focus newspaper or document. The background is a bright, slightly blurred indoor setting.

ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Wer unterliegt der Arbeitslosenversicherung?
Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes etc.

AK NIEDER
ÖSTERREICH

Autor der Broschüre:

Mag. Reinhold Wipfel (Referat Sozialrecht und Sozialpolitik)

Aktualisiert im Jänner 2018

Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.

VORWORT

Gewerkschaft und Arbeiterkammern haben in der Vergangenheit erkämpft, dass arbeitslos gewordene Menschen durch die Einführung der Arbeitslosenversicherung vor sozialem Abstieg geschützt werden. Weiterhin ist aber der ständige Einsatz notwendig, um für eine möglichst gute Absicherung während der Arbeitssuche zu sorgen. Gleichzeitig muss den Menschen durch eine starke aktive Arbeitsmarktpolitik die Chance auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geboten werden.



Im Verlauf des Jahres 2017 mussten mehr als eine Million Menschen kürzer oder länger Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen.

Damit dieses System sozial gerecht und ausgewogen bleibt, muss es immer wieder an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. So wird im Lauf des Jahres 2018 die Anrechnung des Partnereinkommens auf die Notstandshilfe entfallen, womit eine langjährige Forderung der AK Niederösterreich in Erfüllung geht. Viele Arbeitslose, vor allem Frauen, die wegen der Anrechnung ohne Bezug sind, werden ab 1. Juli 2018 Notstandshilfe erhalten.

In dieser Broschüre erfahren Sie kompakt und verständlich alles Wichtige rund um diese Absicherung. Wichtige Regeln und Leistungen sind erklärt, so dass Sie sich einen guten Überblick verschaffen können.

Für persönliche Beratung stehen Ihnen die Experten der AK Niederösterreich unter der Servicenummer 05 7171 – 22000 selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Markus Wieser
Präsident

Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin

INHALT

| | |
|---|-----------|
| Arbeitslosenversicherung | 7 |
| Wer unterliegt der Arbeitslosenversicherung | 7 |
| Wer ist von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen | 7 |
| | |
| Das Arbeitslosengeld | 7 |
| Wie kommt es zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld | 7 |
| Folgende Zeiten werden für den Anspruch angerechnet | 10 |
| Die Rahmenfrist | 10 |
| Die Höhe des Arbeitslosengeldes | 11 |
| Die Höhe des Familienzuschlages | 13 |
| Bedarfsorientierte Mindestsicherung | 13 |
| Anfall des Arbeitslosengeldes | 13 |
| Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes | 13 |
| Schulungsarbeitslosengeld | 14 |
| Fortbezug des Arbeitslosengeldes | 14 |
| Ruhen des Arbeitslosengeldes | 14 |
| Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeld | 15 |
| Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Beschäftigung | 15 |
| | |
| Die Notstandshilfe | 16 |
| Ausmaß der Notstandshilfe | 16 |
| Kürzung der Notstandshilfe | 18 |
| Notstandshilfe – Antrag/Fortbezug | 18 |
| | |
| Wichtige Regeln in der Arbeitslosenversicherung | 18 |
| Bedarfsorientierte Mindestsicherung | 18 |
| Kranken- und Pensionsversicherung des Arbeitslosen | 18 |
| Bestätigung der Dienstgeber zur Antragsstellung | 18 |
| Meldepflicht | 19 |
| Ahndung von Missbräuchen in der Arbeitslosenversicherung | 19 |
| Rückzahlung des Arbeitslosengeldes/Notstandshilfe | 19 |
| Pensionsvorschuss / Antrag von Arbeitslosen auf Invaliditätspension | 20 |
| | |
| Sonstige Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung | 21 |
| Umschulungsgeld | 21 |
| Weiterbildungsgeld | 22 |
| Bildungsteilzeitgeld | 23 |
| Übergangsgeld | 24 |
| Altersteilzeit | 25 |
| Erweitertes Altersteilzeitgeld – Teilpension | 27 |
| Verfahren | 28 |
| | |
| Exkurse | 28 |
| Überbrückungsgeld und Überbrückungsabgeltung | 28 |
| Bedarfsorientierte Mindestsicherung | 29 |
| | |
| Tabelle über die Höhe des Arbeitslosengeldes | 31 |

ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Wer unterliegt der Arbeitslosenversicherung?

1. DienstnehmerInnen
2. Lehrlinge – bis 31.12.2015 bestand Versicherungspflicht nur im letzten Lehrjahr (die Lehrzeit vorher wird ohne Versicherungsbeitrag angerechnet)
3. Freie DienstnehmerInnen ab 1.1.2008
4. HeimarbeiterInnen
5. Turnusärzte, Juristen im Gerichtsjahr
6. Entwicklungshelfer etc.
7. Vertragsbedienstete während eines Verwaltungspraktikums
8. Zeitsoldaten mit Anspruch auf Bildungsfreistellung
9. Strafgefangene, die ihrer Arbeitspflicht nachkommen
10. Seit 1.1.2009 können sich selbständig Erwerbstätige (GSVG Versicherte) freiwillig versichern.

Wer ist von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen?

1. Schüler bis zur Beendigung der Schulpflicht
2. geringfügig beschäftigte DienstnehmerInnen und freie DienstnehmerInnen (bis zu einem Monatsverdienst von 438,05 Euro Stand 2018)
3. unkündbar beschäftigte DienstnehmerInnen (Bundes- oder Landesbeamte)
4. Selbständig Erwerbstätige (Seit 1.1.2009 Möglichkeit der Selbstversicherung)
5. Landwirte
6. Volontäre
7. DienstnehmerInnen ab dem Anspruch auf Alterspension, jedenfalls ab dem 63. Lebensjahr (die Zeit wird ohne Versicherungsbeitrag angerechnet)

DAS ARBEITSLSENGELD

Wie kommt es zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Notwendige Voraussetzungen

1. die in der Person des Arbeitslosen liegen müssen

- 1.2.** Der/die Arbeitslose muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, d.h. er/sie muss in der Lage sein, eine Beschäftigung von mindestens 20 Stunden wöchentlich anzunehmen. Er/sie muss sich rechtmäßig zur Aufnahme einer Beschäftigung in Österreich aufhalten. Wer ein Kind unter 10 Jahren oder ein behindertes Kind betreut, muss dem Arbeitsmarkt mindestens 16 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen.
- 1.3.** Arbeitswilligkeit muss vorliegen, d.h. der/die Arbeitslose muss bereit sein
- 1.3.1 eine vom Arbeitsmarktservice angebotene, zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder
 - 1.3.2 sich im Rahmen seiner Berufstätigkeit nach- oder umschulen zu lassen, oder
 - 1.3.3 an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, oder
 - 1.3.4 von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und
 - 1.3.5 auch von sich aus alle Anstrengungen zu unternehmen, eine Beschäftigung zu erlangen, soweit dies nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist (Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice kann Nachweise darüber, z.B. Firmenbestätigungen, verlangen)

Zumutbar ist eine Beschäftigung,

- die den körperlichen Fähigkeiten des/der Arbeitslosen angemessen ist,
- seine/ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und
- angemessen entlohnt ist;
- auch müssen die gesetzlichen Betreuungspflichten eingehalten werden können.

Verwendungsschutz:

Nur noch in den ersten 100 Tagen des Bezugs von Arbeitslosengeld gilt der sog. Verwendungsschutz: Der/die Arbeitslose muss eine Beschäftigung außerhalb seines bisherigen Tätigkeitsbereichs nur dann annehmen, wenn dadurch eine künftige Verwendung im Beruf nicht wesentlich erschwert wird.

Entgeltsschutz

Wer Verwendungsschutz hat, muss in den ersten 120 Tagen eine andere Tätigkeit als bisher oder eine Teilzeitbeschäftigung nur annehmen, wenn das Entgelt mindestens 80 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld beträgt.

Danach muss eine andere Tätigkeit als bisher oder eine Teilzeitbeschäftigung angenommen werden, wenn das Entgelt mindestens 75 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld beträgt.

Hinweis

Keinen Verwendungsschutz und auch keinen Entgeltsschutz gibt es für Bezieher von Notstandshilfe.

Besonderer Entgeltsschutz für Teilzeitbeschäftigte

Wer im Bemessungszeitraum mind. die Hälfte der Beschäftigung Teilzeit mit weniger als $\frac{3}{4}$ der Normalarbeitszeit gearbeitet hat, muss eine andere Tätigkeit nur dann annehmen, wenn das Entgelt die Bemessungsgrundlage erreicht.

Dauer der Teilzeitbeschäftigung und Arbeitszeit müssen aber von dem/der Arbeitslosen nachgewiesen werden. (Wer falsche Angaben macht, verliert den Anspruch auf Arbeitslosengeld für 2 Wochen.)

Wegzeiten für Pendler

Die zumutbare Wegzeit (hin und zurück) beträgt jedenfalls $1\frac{1}{2}$ Stunden, bei Vollzeitbeschäftigung sind zwei Stunden tägliche Wegzeit jedenfalls zumutbar. Wesentlich längere Wegzeiten sind nur zumutbar, wenn sie ortsüblich sind oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden. Wochenpendeln bzw. Übersiedeln ist zumutbar, wenn am Arbeitsort eine entsprechende Unterkunft zur Verfügung steht.

Betreuungsplan

Seit 1.1.2005 muss das AMS für jede/n Arbeitslose/n einen Betreuungsplan erstellen. Darin wird einvernehmlich festgehalten, welche Schritte zur Beendigung der Arbeitslosigkeit gesetzt werden. Es muss auf die Qualifikation, die individuelle Lage des/der Arbeitslosen (z.B. Betreuungspflichten) und allfällige Schulungsmaßnahmen eingegangen werden.

Die Arbeitsvermittlung kann auch erfolgen, wenn der (die) Arbeitslose eine Wiedereinstellungszusage oder Einstellungsvereinbarung für die Zukunft hat. Wird wegen der zwischenzeitigen Vermittlung des Arbeitsmarktservice jene Beschäftigung nicht angetreten, für die eine Wiedereinstellung vereinbart war, stehen dem Arbeitnehmer offene Forderungen aus dem früheren Dienstverhältnis dann zu, wenn er seinem früheren Dienstgeber vor dem Wiederantrittstermin bekanntgibt, dass er inzwischen vom Arbeitsmarktservice auf eine andere Stelle vermittelt wurde.

1.4. Arbeitslosigkeit

Wer über der Geringfügigkeitsgrenze (im Monat 438,05 Euro brutto für 2018) unselbständig verdient, ist nicht arbeitslos. Wer selbständig erwerbstätig ist, gilt nicht als arbeitslos, wenn er in der Pensionsversicherung nach dem GSVG pflichtversichert ist (Gewerbeschein). Selbständige sind jedenfalls dann nicht arbeitslos, wenn das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (438,05 Euro monatl., 5.256,60 Euro jährlich für 2018) oder 11,1 % des vom Selbständigen erzielten Umsatzes über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. (3.946,40 Euro monatl., 47.356,80 Euro im Jahr für 2018)

Wer einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von mehr als 14.601,67 Euro bewirtschaftet, gilt nicht als arbeitslos, weil man annimmt, dass daraus ein monatliches Einkommen erzielt wird, welches 438,05 Euro übersteigt.

Wer eine Ausbildung absolviert, eine Schule besucht oder ein Studium betreibt, kann in der Regel auch nicht arbeitslos sein; Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder schließt Arbeitslosigkeit aus, wenn das dafür gebührende Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze liegt; auch ein Gefängnisarrest schließt Arbeitslosigkeit aus.

Hinweis

Wer innerhalb von 1 Monat beim gleichen Dienstgeber eine geringfügige Beschäftigung beginnt, gilt ebenfalls nicht als arbeitslos.

Ausbildung/Schule/Studium

Eine Ausbildung bis zu 3 Monaten im Kalenderjahr ist immer zulässig.

Arbeitslose, die eine längere Ausbildung machen, Schüler oder Studenten können Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie die große Anwartschaft (52 Wochen) ohne Rahmenfristerstreckung durch Schul-, Studien- oder sonstige Ausbildungszeiten erfüllt haben. Selbstverständlich wird in diesen Fällen die Verfügbarkeit geprüft (mind. 20 bzw. 16 Stunden) und muss jede zumutbare Beschäftigung angenommen werden

BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld können nur dann Arbeitslosengeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch eine geeignete Person oder Einrichtung nachgewiesen wird.

Dem Arbeitsmarktservice muss unverzüglich jede Aufnahme einer Beschäftigung gemeldet werden! (Sonst wird angenommen, dass der Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, siehe S. 15, Anspruchsverlust)

1.5. Arbeitsfähigkeit

Wer nicht arbeitsfähig ist, ist vom Bezug von Arbeitslosengeld ausgeschlossen. Nicht arbeitsfähig ist, wer invalid oder berufsunfähig ist. Wer eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bezieht oder die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllt, gilt jedenfalls nicht als arbeitsfähig.

Wer vom AMS zur Überprüfung seines Gesundheitszustands zur Gesundheitsstraße geschickt wird, gilt bis zum Ergebnis der Untersuchung, maximal für 3 Monate nicht als arbeitsfähig und wird nicht vermittelt. Kommt er/sie der Verpflichtung zur Untersuchung nicht nach, so wird das Arbeitslosengeld für die Dauer der Weigerung eingestellt.

2. Versicherungszeiten, die ein/e Arbeitslose/r aufweisen muss (Anwartschaft)

2.1. Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes: Innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) müssen 52 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen.

1. Ausnahme: Bis zum 25. Lebensjahr: Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) müssen 26 Wochen an Beschäftigungszeit vorliegen.

2. Ausnahme: Wurde schon Karenz(urlaubsgeld bezogen, genügt innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) eine 28-wöchige versicherungspflichtige Tätigkeit.

2.2. Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes: Es genügt, wenn in den letzten 12 Monaten vor dem Antrag (Rahmenfrist) eine 28-wöchige Beschäftigungszeit liegt.

Wer andere Leistungen aus der Sozialversicherung (z.B. Krankengeld, Pension) bezieht oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension erfüllt, ist vom Bezug von Arbeitslosengeld ausgeschlossen.

Folgende Zeiten werden für den Anspruch auf Arbeitslosengeld angerechnet

1. Versicherte Beschäftigungszeiten,
2. Präsenz- und Zivildienst, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen,
3. ab 1.1.2015 Zeiten des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen,
4. Kranken- und Wochengeldbezug,
5. die nicht versicherungspflichtige Lehrzeit,
6. ausländische Beschäftigungs- und Versicherungszeiten, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen bzw. EU-Verordnung geregelt ist,
7. Zeiten des Bezuges einer Urlaubersatzleistung
8. Zeiten des Bezuges einer Kündigungsentschädigung
9. die Zeit einer beruflichen Rehabilitation, wenn diese nicht ungerechtfertigt beendet wurde
10. die Zeit einer Arbeitspflicht als Strafgefangene(r)
11. ab 1.1.2009 Zeiten der freiwilligen Versicherung von selbständig Erwerbstätigen (Pflichtversicherung nach dem GSVG)

Für die Anwartschaft können Zeiten nur 1 x berücksichtigt werden d.h.: Wer nochmals Arbeitslosengeld beziehen will (nach Erschöpfung des alten Anspruches) muss wieder Anwartschaftszeiten erwerben. Alle Beschäftigungszeiten in Staaten der europäischen Union werden für den Anspruch auf Arbeitslosengeld angerechnet. Die letzte Beschäftigung muss aber in Österreich gewesen sein. Darüber hinaus gibt es mit einigen weiteren Staaten (Serbien usw.) Abkommen über die Arbeitslosenversicherung.

Hinweis

Ob und wann Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erfahren Sie von den ExpertInnen der Arbeiterkammer und von den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Die Rahmenfrist

Die Zeit, in der die vorher genannten Versicherungszeiten liegen müssen, nennt man Rahmenfrist. Diese Rahmenfrist wird um folgende Zeiträume verlängert:

Höchstens um 5 Jahre in folgenden Fällen

1. den Zeitraum eines arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnisses
2. die Dauer der vorgemerkten Arbeitssuche beim Arbeitsmarktservice (möglich, auch wenn keine laufende Geldleistung bezogen wird)
3. die Zeit einer Ausbildung (Schule, Studium) oder einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation
4. den Bezug von Umschulungsgeld
5. den Präsenz- oder Zivildienst

6. den Karenzurlaub bzw. den Bezug von Weiterbildungsgeld
7. die Zeit des außerordentlichen Entgelts nach dem Hausgehilfen- und Hausangestellten-gesetz
8. die Zeit einer Sterbebegleitung, Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes oder des Bezugs von Pflegekarenzgelds
9. die Haftzeit
10. die Zeit des Bezuges von Sonderunterstützung
11. die Zeit einer Ausbildung im Ausland
12. die Zeit einer (selbständigen) Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, wenn davor keine 5 Jahre einer arbeitslosenversicherten Beschäftigung liegen.

Unbegrenzt in folgenden Fällen

1. den Zeitraum des Bezugs einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder einer vergleichbaren Leistung im In- oder Ausland
2. die Zeit des Bezugs von Kranken- und Wochengeld oder Rehabilitationsgeld
3. die Zeit einer nachweislichen Arbeitsunfähigkeit
4. die Zeit des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld
5. die Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug der Stufe 3 bis 7, mit Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
6. die Zeit einer (selbständigen) Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, wenn davor mindestens 5 Jahre einer arbeitslosenversicherten Beschäftigung liegen.

Übergangsbestimmung

7. die Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einer Pflichtversicherung nach dem BSVG oder GSVG, wenn diese und die arbeitslosenversicherte Beschäftigung vor dem 31.12.2008 begonnen wurden

Die Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag, dem Ergänzungsbetrag und einem (eventuell zu gewährenden) Familienzuschlag. Im Anhang ist eine Tabelle abgedruckt, die Richtwerte über die Höhe des Arbeitslosengeldes abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen enthält.

1. Grundbetrag

Berechnungsgrundlage

- Bei Geltendmachung bis 30. Juni eines Jahres der arbeitslosenversicherungspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst des vorletzten Jahres inkl. Sonderzahlungen
- Bei Geltendmachung ab 1. Juli eines Jahres der arbeitslosenversicherungspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst des letzten Jahres inkl. Sonderzahlungen
- Bis 30.06.2018 wird daher noch das Jahr 2016 herangezogen, ab 1.7.2018 das Jahr 2017
- Liegen in diesem Zeitraum keine Versicherungszeiten, so ist jenes davorliegende Jahr heranzuziehen, in dem die letzte Beschäftigung ausgeübt wurde. Liegen in der Vergangenheit keine Versicherungszeiten, so gelten die letzten 6 Monate vor dem Ende der Beschäftigung als Bemessungszeitraum
- Es wird auf die beim Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger gespeicherten Daten zurückgegriffen
- Die Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld (inkl. Sonderzahlungen) ist durch die vor drei Jahren geltende Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. (Für 2018 die HBGL 2015 4.650 Euro)
- Ist die Berechnungsgrundlage älter als 1 Jahr, so werden die Beträge mit dem Aufwertungs-faktor nach dem ASVG erhöht

Anmerkung

In der Tabelle (Anhang) wird das Arbeitslosengeld vom laufenden Einkommen (ohne Sonderzahlungen) berechnet. Bei der Berechnung sind 2 Sonderzahlungen schon berücksichtigt und müssen daher nicht dazugerechnet werden.

Ausnahmen

- 1.1. Hat die Beschäftigung nicht das gesamte Jahr gedauert, oder liegen Zeiten vor, in denen nicht das volle Entgelt (Erkrankung, Rehabilitationsgeld) oder kein Entgelt bzw. Lehrlingsentschädigung bezogen wurde, wird nur die Restzeit an Versicherungstagen genommen und multipliziert;
- 1.2. Bei Männern und Frauen bleibt es nach dem 45. Lebensjahr bei der früheren (besseren) Berechnungsgrundlage, wenn sie nach einer Arbeitslosigkeit wieder Beschäftigung finden und das Einkommen gesunken ist;
- 1.3. Wenn die Anwartschaft mit Hilfe ausländischer Zeiten erfüllt wurde, so ist nur das im Inland erzielte Entgelt maßgebend (Ausnahme: Grenzgänger);
- 1.4. Kalenderjahre, in denen
 - a) ein Bezug von Kinderbetreuungsgeld
 - b) ein Bezug von Bildungsteilzeitgeld, Pflegekarenzgeld oder Kombilohn
 - c) Zeiträume einer Herabsetzung der Arbeitszeit zur Sterbebegleitung, zur Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes, einer Pflegekarenz oder Pflegezeit
 - d) eine Beschäftigung als Entwicklungshelfer

liegt, bleiben außer Betracht, wenn dies günstiger ist.

Fiktives Nettoeinkommen

Vom Bruttogehalt (inkl. anteil. Sonderzahlungen) werden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für einen alleinstehenden Angestellten abgezogen.

Ausmaß des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld beträgt 55 % dieses fiktiven Nettoeinkommens.

2. Ergänzungsbetrag

Für Arbeitslose mit einem geringen Einkommen erhöht sich das Arbeitslosengeld auf den Ausgleichszulagenrichtsatz von 909,42 Euro (für 2018) maximal auf 60 % des fiktiven Nettoeinkommens. Für Arbeitslose mit geringem Einkommen und Familienzuschlag erhöht sich das Arbeitslosengeld ebenfalls auf den Ausgleichszulagenrichtsatz, maximal auf 80 % des fiktiven Nettoeinkommens. Im Anhang ist eine Tabelle abgedruckt, die Richtwerte über die Höhe des Arbeitslosengeldes abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen (exkl. Sonderzahlungen) enthält.

3. Familienzuschläge

Diese gebühren für Kinder, Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder, wenn der/die Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Anspruch auf Familienzuschlag für die/den Ehegatten oder die/den Lebensgefährten besteht, wenn der/die Arbeitslose zum Unterhalt dieser Person tatsächlich wesentlich beiträgt und Anspruch auf Familienzuschlag für mindestens 1 minderjähriges Kind oder eine behinderte Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Das Arbeitslosengeld darf inkl. Familienzuschläge in keinem Fall 80 % des fiktiven Nettoeinkommens überschreiten.

4. Zusatzbetrag

Wer eine Um- oder Nachschulung oder eine Maßnahme zur Wiedereingliederungen in den Arbeitsmarkt besucht erhält einen Zusatzbetrag von 2 Euro täglich, 60 monatlich (gilt für 2018).

Höhe des Familienzuschlages

Für jede Person täglich 0,97 Euro (gilt für 2018)

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Wenn das Arbeitslosengeld den Betrag von 863,04 Euro nicht erreicht, so kann zusätzlich Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung bestehen. Für Ehepaare und Lebensgemeinschaften gilt ein Betrag von 1.294,56 Euro. Dieser Betrag erhöht sich in Niederösterreich für jedes Kind im gemeinsamen Haushalt um den Betrag von 198,50 Euro (gilt für 2018).

Anfall des Arbeitslosengeldes

Ab persönlicher Antragstellung bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice – unter Umständen auch schon ab Samstag, Sonntag oder Feiertag.

Wird der Antrag nicht sofort nach Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt, gebührt das Arbeitslosengeld nicht rückwirkend.

Seit 1.1.2005 kann man sich schon vor Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich, per Fax, per E Mail, telefonisch oder mittels elektronischem Formular arbeitslos melden. Das AMS bestätigt die Meldung innerhalb von 3 Tagen. Der/die Arbeitslose hat dann ab Eintritt der Arbeitslosigkeit 10 Tage Zeit, den Antrag auf Arbeitslosengeld persönlich beim AMS zu stellen.

Seit 1.7.2010 kann Arbeitslosengeld auch elektronisch über ein sicheres eAMS-Konto beantragt werden. Auch in diesem Fall ist eine persönliche Meldung innerhalb von 10 Tagen erforderlich.

1. Wurde das Dienstverhältnis freiwillig oder aus eigenem Verschulden (Selbstkündigung, begründete Entlassung) gelöst, gebührt für 4 Wochen kein Arbeitslosengeld.
2. Für die Dauer einer Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung gebührt kein Arbeitslosengeld (ist seit 1.5.1996 eine Versicherungszeit)

Dadurch verkürzt sich die Anspruchsdauer nicht.

Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes

1. Grundanspruch 20 Wochen
2. 30 Wochen bei einer Beschäftigung von 156 Wochen (3 Jahre),
3. 39 Wochen bei einer Beschäftigung von 312 Wochen (6 Jahre) in den letzten 10 Jahren, wenn das Arbeitslosengeld nach dem 40. Geburtstag anfällt,
4. 52 Wochen bei einer Beschäftigung von 468 Wochen (9 Jahre) in den letzten 15 Jahren, wenn das Arbeitslosengeld nach dem 50. Geburtstag anfällt,

Die Bezugsdauer verlängert sich um Zeiten einer Teilnahme an Schulungen oder Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Für die Feststellung der Bezugsdauer werden jene Zeiten herangezogen, die für die Anwartschaft anrechenbar sind. (siehe Seite 10, Pkt 1–12).

Unterscheide

- Für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld werden Zeiten nur einmal berücksichtigt.
- Für die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes können alle Zeiten berücksichtigt werden, die im angeführten Zeitraum liegen. Eine Verlängerung des Zeitraums ist nicht möglich.

Schulungsarbeitslosengeld (Arbeitsstiftung)

Wenn ein Unternehmen für arbeitslos gewordene Arbeitnehmer eine bescheidmäßig anerkannte Schulung durchführt bzw. mit einer anderen Schulungseinrichtung eine solche Maßnahme setzt, kann das Arbeitslosengeld um höchstens 156 Wochen bzw., wenn die Ausbildung noch länger dauert, sogar um 209 Wochen verlängert werden. Während dieser Zeit muss auch ein Zuschuss des Betriebes geleistet werden. Das verlängerte Schulungsarbeitslosengeld kann auch bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation bezogen werden.

Fortbezug des Arbeitslosengeldes

Wird die Höchstdauer des Arbeitslosengeldes nicht ausgeschöpft, ist ein Fortbezug möglich, wenn ab dem Letztbezug innerhalb von fünf Jahren der Fortbezug beim Arbeitsmarktservice beantragt wird.

Diese Zeit verlängert sich um alle Zeiten, welche die Rahmenfrist für die Anwartschaft verlängern. (Siehe Seite 10)

Ruhen des Arbeitslosengeldes

Wird eine Urlaubersatzleistung ausbezahlt, so verlängert sich die Sozialversicherung um diesen Zeitraum, es gebührt daher kein Arbeitslosengeld.

Weiters ruht das Arbeitslosengeld

1. bei Kranken- oder Wochengeldbezug – auch wenn Kranken- oder Wochengeld versagt wurden
2. bei Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt
3. bei Inhaftierung
4. bei Entgeltbezug nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz
5. bei Aufenthalt im Ausland

Auf Antrag des Arbeitslosen kann ein Auslandsaufenthalt bis zu 3 Monaten bei gleichzeitigem Arbeitslosengeldbezug bewilligt werden. Gründe dafür können z.B. eine Arbeitssuche im Ausland sein, oder zwingende familiäre Angelegenheiten. Wird diese Bewilligung nicht erteilt, kann ohne Ruhen des Arbeitslosengeldes kein Auslandsaufenthalt angetreten werden. Eine Arbeitssuche im EU-Ausland ist maximal 3 Monate mit Verlängerung auf 6 Monate zulässig.

Beim Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Auslandsaufenthalts geht auch die eigene Krankenversicherung spätestens nach 6 Wochen verloren (3 Wochen für Krankengeld). Eine Krankheit ohne entsprechenden Versicherungsschutz kann eine teure Angelegenheit werden.

6. während Präsenz-, Zivildienst
7. bei Bezug von Weiterbildungsgeld
8. bei Bezug von Pflegekarenzgeld
9. bei Bezug von Übergangsgeldbezug aus der Pensions- oder Unfallversicherung
10. bei Bezug einer Kündigungsentschädigung (im Falle einer strittigen Beendigung des Dienstverhältnisses wird ein Vorschuss ausbezahlt.)
11. bei Bezug von Rehabilitationsgeld
12. bei Bezug von Umschulungsgeld
13. bei Bezug von Überbrückungsgeld für Bauarbeiter (gilt seit 1.1.2015)

Durch das Ruhen des Arbeitslosengeldes wird die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht verkürzt. „Ruhen“ bedeutet nur, dass in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld ausbezahlt wird. Der Gesamtanspruch an Arbeitslosengeld von 20 oder 30 Wochen usw. bleibt gewahrt.

Verlust des Anspruches auf Arbeitslosengeld

Bei einem Anspruchsverlust kommt es zu einer Verkürzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld.

Wenn der/die Arbeitslose sich weigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder keine persönlichen Anstrengungen zwecks Postensuche unternimmt, bzw. sich nicht arbeitswillig verhält (siehe Seite 7, Pkt. 1.3.) verliert er/sie für die Dauer von 6 Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bei jeder weiteren Weigerung gebührt für 8 Wochen kein Arbeitslosengeld. Das gleiche gilt bei Vereitelung von Schulungsmaßnahmen. Erst bei einem neuen Arbeitslosengeldbezug verringert sich der Anspruchsverlust wieder auf 6 Wochen.

Wer falsche Angaben über das Ausmaß oder die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung macht und dadurch eine Vermittlung vereitelt, erhält für 2 Wochen kein Arbeitslosengeld.

Das Arbeitsmarktservice kann Nachsicht von der Sperre des Arbeitslosengelds erteilen, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. Nachsicht erteilt das AMS NÖ im Regelfall, wenn innerhalb von 8 Wochen eine Beschäftigung aufgenommen wurde, die nicht nur vorübergehend war.

Wenn der/die Arbeitslose bei einer Tätigkeit betreten wird, die er dem Arbeitsmarktservice nicht gemeldet hat, ("Pfuscher"), so wird unwiderlegbar angenommen, dass er/sie daraus ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt hat. Er/sie gilt daher für den Zeitraum dieser Tätigkeit nicht als arbeitslos. Die aus diesem Grund zu Unrecht bezogene Leistung muss zurückbezahlt werden. Für mindestens 4 Wochen ist die Leistung jedenfalls zurückzuzahlen. Wird eine Kontrollmeldung ohne triftigen Grund versäumt, so erfolgt eine Sperre des Arbeitslosengeldes bis zur Wiedermeldung. Der Anspruch geht für maximal 62 Tage verloren, darüber hinaus ruht das Arbeitslosengeld.

Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Beschäftigung

Das Nettoeinkommen aus einer vorübergehenden Beschäftigung wird, soweit es die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (438,05 Euro für 2018) übersteigt, zu 90 % auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Vorübergehend ist eine unselbständige Beschäftigung, die für weniger als 4 Wochen vereinbart bzw. eine selbständige Erwerbstätigkeit, die kürzer als 4 Wochen gedauert hat. Zunächst wird vom Nettoeinkommen die Geringfügigkeitsgrenze 438,05 Euro (gilt für 2018) abgezogen, dann davon 90 % berechnet. Nach Division durch die Anzahl der Kalendertage ergibt sich ein täglicher Anrechnungsbetrag, der vom Tagsatz des Arbeitslosengeldes abgezogen wird. Das so berechnete tägliche Arbeitslosengeld gebührt für die Kalendertage, an denen keine Beschäftigung vorgelegen ist.

Hinweis

Wenn das anzurechnende Nettoeinkommen das Arbeitslosengeld übersteigt, fällt das Arbeitslosengeld für den gesamten Kalendermonat weg, auch wenn die Beschäftigung nur an wenigen Tagen im Monat ausgeübt wurde.

DIE NOTSTANDSHILFE

Sie gebührt dann, wenn die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ausgeschöpft ist und der/die Arbeitslose kein sonstiges Einkommen hat, sodass anzunehmen ist, dass er/sie in eine finanzielle Notlage kommt, wenn er/sie keine Notstandshilfe erhält. Dabei ist das Einkommen des Ehepartners bzw. Lebensgefährten zu berücksichtigen.

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Notstandshilfe hat, wer aufgrund des Fremden Gesetzes Niederlassungsfreiheit oder Bleiberecht in Österreich genießt und nicht abgeschoben werden darf. Anspruch auf Notstandshilfe haben daher Österreicher, EU-Ausländer, Gleichgestellte, Konventionsflüchtlinge usw. Diesen sind Personen gleich gestellt, die sich bereits mindestens 5 Jahre ununterbrochen legal in Österreich aufhalten (das Fremden Gesetz sieht eine Aufenthaltsverfestigung nach fünf Jahren vor). Ausländer, die sich noch keine 5 Jahre in Österreich aufhalten und die während der Dauer eines Jahres nahezu ununterbrochen keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sind (und nicht Wochen-, Karenz-, Krankengeld oder Entgeltfortzahlung bezogen haben), können nach dem Fremden Gesetz mit Bescheid ausgewiesen werden. Die Anspruchsberechtigung auf Notstandshilfe endet für sie mit dem Zeitpunkt der möglichen Abschiebung.

Bezugsdauer

Notstandshilfe gebührt für die Dauer von 52 Wochen, eine Weitergewährung ist jedoch auf Antrag unbegrenzt oft möglich, solange die Voraussetzungen gegeben sind.

Ausmaß der Notstandshilfe

95 % des Grund- und Ergänzungsbetrages des Arbeitslosengeldes bis zu einem Einkommen, das dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende in der Pensionsversicherung (909,42 Euro gilt für 2018) entspricht; 92 % des Grund- und Ergänzungsbetrages des Arbeitslosengeldes, wenn das Einkommen den AZ-Richtsatz übersteigt (fließende Reduktion).

| |
|------------------------------|
| ACHTUNG: |
| Gilt nur noch bis 30.06.2018 |

- Auf die Notstandshilfe ist jedes eigene Einkommen (mit wenigen Ausnahmen) anzurechnen, wenn es die Geringfügigkeitsgrenze (monatlich 438,05 Euro, gilt für 2018) übersteigt. Ein Einkommen aus einer Beschäftigung ist nicht anzurechnen, wenn es die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.
- Auf die Notstandshilfe ist jedes Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners, des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin anzurechnen. Nicht angerechnet wird das Einkommen der Kinder oder Eltern, auch wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben. Vom Einkommen der Ehepartner, Lebensgefährten ist ein monatlicher Betrag von 657 Euro (gilt für 2018) abzuziehen; ist er (sie) gegenüber einem weiteren Angehörigen unterhaltspflichtig, werden weitere 285,50 Euro monatlich abgezogen und zwar für jede Person, die Anspruch auf Unterhalt hat. Diese sogenannte Freigrenze von 657 Euro kann in berücksichtigungswürdigen Fällen (zwangsläufig erhöhte Ausgaben) um bis zu 50 % erhöht werden. Zusätzlich können 11 Euro als Werbungskostenpauschale abgesetzt werden.

Keine Anrechnung erfolgt, wenn das gemeinsame Einkommen den Betrag von 1.294 Euro nicht übersteigt. Durch die Anrechnung darf dieser Betrag nicht unterschritten werden. Der Betrag von 1.294 Euro erhöht sich für jedes Kind um 155 Euro, ab dem 4. Kind nur noch um 130 Euro. (Werte für 2018)

Erhöhte Freigrenzen bei Notstandshilfebezug**Erhöhung um maximal die Hälfte**

- für Kredite für Wohnraumschaffung oder -verbesserung, nur die Hälfte der Kreditbelastung kann berücksichtigt werden
- wenn eine Minderung der Erwerbstätigkeit von mind. 50 % (Bundessozialamt) vorliegt oder eine IP/BUP bezogen wird und einer der beiden Partner über 50 Jahre alt ist
- Außergewöhnliche Belastungen in Folge von Krankheit oder Gebrechen
 - MdE von 50 % bis 75 % Freigrenzenerhöhung um 40 Euro
 - MdE von 76 % bis 100 % Freigrenzenerhöhung um 80 Euro

Verdoppelung der Freigrenzen

Bei Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld (52 Wochen oder länger) bei über 50-jährigen Arbeitslosen. Partner: 1.142 Euro, Kind: 571 Euro

Erhöhung auf das Dreifache

- Bei Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld (52 Wochen oder länger)
- bei Frauen ab 54 Jahren, wenn sie in den letzten 25 Jahren 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren;
- bei Männern, wenn die Arbeitslosigkeit nach dem 55. Lj. eintritt und 20 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung vorliegen
Freibetrag: Partner: 1.713 Euro, Kind: 856,50 Euro

Über Anträge auf Freigrenzenerhöhung entscheidet das Arbeitsmarktservice. Jenes Einkommen, das nunmehr als anrechnungsfähig übrig bleibt, vermindert den ursprünglichen Notstandshilfeanspruch. Es kann sein, dass soviel zur Anrechnung gelangt, dass überhaupt keine Notstandshilfe ausbezahlt ist. Bei schwankendem Einkommen des Ehepartners (Lebensgefährte bzw. Lebensgefährtin) ist das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Monate für die darauffolgenden 52 Wochen Notstandshilfebezug zugrunde zu legen.

ACHTUNG:

Ab 1.7.2018 wird ein Einkommen des Ehepartners, des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin nicht mehr auf die Notstandshilfe angerechnet.

ACHTUNG:

Ab 1.7.2018 wird jedes eigene Einkommen, unabhängig von der Höhe auf die Notstandshilfe angerechnet. Ausgenommen sind nur Zahlungen aus gesetzlichen Unterhaltsansprüchen bis zur Geringfügigkeitsgrenze.

Wer aus einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ein Einkommen über der **Geringfügigkeitsgrenze** bezieht, ist während der Zeit dieser Beschäftigung nicht arbeitslos und erhält keine Notstandshilfe. Ein Einkommen aus einer Beschäftigung bis zur **Geringfügigkeitsgrenze** wird weiterhin nicht angerechnet.

Familienzuschlag

Zur Notstandshilfe gebühren wie zum Arbeitslosengeld allfällige Familienzuschläge (Siehe dazu Seite 11).

Kürzung der Notstandshilfe bei langer Bezugsdauer

- Nach einer Bezugsdauer von 6 Monaten wird die Notstandshilfe ab dem nächstfolgenden Monatsersten gekürzt:
- Nach einem Arbeitslosengeldbezug von 20 Wochen gebührt die Notstandshilfe maximal in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes von 909,42 Euro monatlich (gilt für 2018).
- Nach einem Arbeitslosengeldbezug von 30 Wochen gebührt die Notstandshilfe maximal in der Höhe des Existenzminimums im Exekutionsrecht von 1.060 Euro (gilt für 2018).
- Es wird zunächst die Höhe der Notstandshilfe unter Anrechnung des Einkommens des (Ehe-)partners berechnet, übersteigt danach die Notstandshilfe die oben angeführten Grenzen, so kommt es zur Kürzung des Bezuges.
- Für ältere Arbeitslose, die aufgrund ihres Alters und der Beschäftigungszeiten Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 39 Wochen oder länger haben, kommt es zu keiner Kürzung der Notstandshilfe.

Notstandshilfe Antrag / Fortbezug

Anspruch auf Notstandshilfe besteht, wenn der Antrag innerhalb von 5 Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld gestellt wird. Ein Fortbezug der Notstandshilfe ist möglich, wenn der Antrag innerhalb von 5 Jahren ab dem Letztbezug gestellt wird.

Der Zeitraum von 5 Jahren verlängert sich um alle Zeiten, welche die Rahmenfrist für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld verlängern. (Siehe Seite 10)

WICHTIGE REGELN IN DER ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Wenn das Arbeitslosengeld den Betrag von 863,04 Euro nicht erreicht, so kann zusätzlich Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung bestehen. Für Ehepaare und Lebensgemeinschaften gilt ein Betrag von 1.294,56 Euro. Dieser Betrag erhöht sich in Niederösterreich für jedes Kind im gemeinsamen Haushalt um den Betrag von 198,50 Euro (gilt für 2018).

Kranken- und Pensionsversicherung der Arbeitslosen

BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind automatisch in der Kranken- und Pensionsversicherung versichert. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gebührt anstelle des Arbeitslosengeldes das Krankengeld von der Krankenkasse in der Höhe des täglichen Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe.

Wer wegen der Anrechnung des Partnereinkommens keine Notstandshilfe erhält, ist weiterhin über das AMS kranken- und pensionsversichert. Voraussetzung ist aber die Bereitschaft eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen.

Bestätigungen der Dienstgeber zur Antragsstellung

Die Dienstgeber sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Bestätigungen auszustellen. Die Verweigerungen von Angaben oder Bestätigungen oder falsche Angaben müssen von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafen von 200 Euro bis 2.000 Euro bestraft werden (§ 69 Abs. 2 und § 71 Abs. 1 AIVG).

Meldepflicht

Der/die Arbeitslose hat dem Arbeitsmarktservice alle Umstände, die zu einer Änderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder zu dessen Ende führen könnten, unverzüglich bekannt zu geben.

Der/die Arbeitslose muss dem Arbeitsmarktservice insbesondere unverzüglich jede Aufnahme einer Beschäftigung melden! Wird er/sie bei einer nicht gemeldeten Beschäftigung angetroffen, so wird angenommen, dass der Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, siehe S 15.

Ahndung von Missbräuchen in der Arbeitslosenversicherung

Das betrifft Personen, die unberechtigt Leistungen in Anspruch nehmen bzw. zu solchen Missbräuchen anstiften oder Hilfe leisten. Dafür gibt es Strafen von der Bezirkshauptmannschaft von 200 Euro bis 2.000 Euro im Wiederholungsfall von 400 Euro bis 4.000 Euro. In gewissen Fällen können für Bezieher von Leistungen zusätzlich Geldstrafen bis zu 200 Euro verhängt werden. Ob ein strafrechtlicher Vorgang vorliegt, der darüber hinaus von einem Strafgericht verfolgt werden muss, ist besonders zu beurteilen.

Bescheide über Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Über die Ablehnung einer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist ein Bescheid zu erlassen. Wer Zweifel über die Höhe der Leistung hat, kann die Erlassung eines Bescheids beantragen. Gegen einen Bescheid des Arbeitsmarktservice kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. (Siehe Verfahren Seite 26/27)

Rückzahlung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe

Die Verpflichtung zum Ersatz von unberechtigt bezogenen Leistungen ist vom Arbeitsmarktservice mit Bescheid auszusprechen. Zum Rückersatz kann der Empfänger nur verpflichtet werden, wenn er den Bezug der Leistung durch bewusst unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen (Unterlassung der Anzeige bei Veränderungen) herbeigeführt hat, oder wenn er/sie erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

Leistungen sind auch zurückzubezahlen, wenn sich nachträglich auf Grund eines Einkommensteuerbescheids auch ohne Verschulden des/der Arbeitslosen ergibt, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. In diesem Fall ist die Rückforderung mit der Höhe des Einkommens begrenzt.

Auf Antrag kann das Arbeitsmarktservice die Rückzahlung in Raten bewilligen, wenn eine Rückzahlung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen sonst nicht möglich wäre. Ausnahmsweise ist auch eine Stundung der Rückzahlung möglich, wenn eine außergewöhnlich belastende finanzielle Situation vorliegt.

Leistungen können höchstens 5 Jahre rückwirkend zurückgefordert werden.

NEU: Leistungen, die ab 1.5.2017 bezogen wurden, können höchstens 3 Jahre rückwirkend zurückgefordert werden.

Pensionsvorschuss / Antrag von Arbeitslosen auf Invaliditätspension

Antrag auf Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitspension von Arbeitslosen

BezieherInnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, die einen Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension stellen erhalten bis zum Ergebnis der Untersuchung, maximal für 3 Monate Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, Arbeitsfähigkeit muss aber nicht vorliegen und sie werden nicht vermittelt. Das Verfahren darf aber nicht verzögert werden.

Wurde der Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension abgelehnt, so gilt die/der Arbeitslose als arbeitsfähig entsprechend dem Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt.

Praktisch bedeutet das: Auch wer ein Gerichtsverfahren über die Zuerkennung führt erhält Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Er/sie gilt aber als arbeitsfähig und kann daher vom AMS in eine Beschäftigung oder eine Kursmaßnahme vermittelt werden.

Pensionsvorschuss

Pensionsvorschuss erhält, wer einen Antrag auf Gewährung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, einer vorzeitigen Alterspension oder einer Alterspension stellt. Der Anspruch auf Pensionsvorschuss setzt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe voraus. Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit müssen nicht gegeben sein.

ACHTUNG:

Bei Pensionsanträgen ab 1.1.2013 besteht Anspruch auf Pensionsvorschuss nur noch, wenn nach dem Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt.

WICHTIG:

Ein Bezug von Pensionsvorschuss ruht nicht bei einem Auslandsaufenthalt von max. 3 Monaten.

Der Pensionsvorschuss ruht auch nicht bei Krankenhausaufenthalt, wenn kein Anspruch auf Krankengeld mehr besteht.

SONDERFALL:

a) Pensionsvorschuss kann aber bezogen werden, wenn bei aufrechterm Dienstverhältnis kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht und der Krankengeldanspruch erschöpft ist. Das Verfahren bei der Pensionsversicherung darf aber nicht verzögert werden.

b) Pensionsvorschuss kann aber auch bezogen werden, während eines Krankenhausaufenthalts eines/r BezieherIn von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, wenn der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist. (ausgesteuert).

In diesen beiden Fällen endet der Pensionsvorschuss aber, wenn ein Gutachten der PVA erstellt wurde, wonach Invalidität nicht vorliegt.

Der Bezug von Pensionsvorschuss wird auf die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe angerechnet.

WICHTIG:

Ein Bezug von Pensionsvorschuss ruht nicht bei einem Auslandsaufenthalt von max. 3 Monaten.

Der Pensionsvorschuss ruht auch nicht bei Krankenhausaufenthalt, wenn kein Anspruch auf Krankengeld mehr besteht.

Bei einem Antrag auf (vorzeitige) Alterspension oder Korridor pension kann Pensionsvorschuss bezogen werden, wenn die Pensionsversicherungsanstalt mitteilt, dass sie nicht innerhalb von 2 Monaten über den Antrag entscheiden kann.

Höhe des Pensionsvorschusses:

Der Pensionsvorschuss gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe.

Bei einem Antrag auf (vorzeitige) Alterspension oder Korridor pension ist der Pensionsvorschuss mit Euro 43,- tgl.bzw. Euro 1.290,- im Monat begrenzt.

NEU seit 1.1.2016 Sonderkrankengeld

Wer bereits einen ablehnenden Bescheid der Pensionsversicherung erhalten hat kann bei aufrechter Dienstverhältnis Sonderkrankengeld erhalten. Voraussetzung ist, dass der (normale) Krankengeldanspruch erschöpft ist und kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht.

Das Sonderkrankengeld endet mit dem Abschluss des Gerichtsverfahrens bzw. mit dem Ende des Krankenstands. Das Sonderkrankengeld gebührt in der Höhe des zuletzt bezogenen Krankengeldes.

ACHTUNG:

Es muss ein Antrag bei der zuständigen Gebietskrankenkasse gestellt werden.

SONSTIGE LEISTUNGEN AUS DER ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Umschulungsgeld

Gilt nur für Versicherte, die ab dem 1.1.1964 geboren sind!

Voraussetzungen

Die Pensionsversicherungsanstalt hat festgestellt, dass Invalidität für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten vorliegt **und**

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind.

Der/die Betroffene muss bereits sein, aktiv an Auswahl, Planung und Durchführung der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation teilzunehmen.

Sperre

Wer sich weigert an der Rehabilitation teilzunehmen oder den Erfolg vereitelt, erhält bei der ersten Weigerung für die Dauer von 6 Wochen, bei jeder weiteren für die Dauer von 8 Wochen kein Umschulungsgeld.

Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann eine Nachsicht der Sperre erteilt werden.

Antragstellung

Es muss ein Antrag auf Umschulungsgeld gestellt werden. Wer den Antrag innerhalb von 4 Wochen ab dem Bescheid der PVA stellt, erhält das Umschulungsgeld rückwirkend ab der Feststellung der Pensionsversicherungsanstalt. Sonst gebührt das Umschulungsgeld erst ab der Antragsstellung.

Höhe

Während der Auswahl und Planung einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengelds.

Während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in Höhe des um 22 % erhöhten Grundbetrags des Arbeitslosengelds.

Das Umschulungsgeld gebührt mindestens in Höhe des Existenzminimums nach der Exekutionsordnung 1.060 Euro monatlich (gilt für 2018), täglich 35,33 Euro.

Bezugsdauer

Ab der Antragstellung bis zum Ende der beruflichen Rehabilitation, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der beruflichen Rehabilitation.

Weiterbildungsgeld

Weiterbildungsgeld wird für die Dauer einer Bildungskarenz bzw. einer Freistellung gegen Entfall der Bezüge gewährt.

1. Bildungskarenz

Hat das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert, so kann mit dem Dienstgeber eine Bildungskarenz gegen Entfall der Bezüge vereinbart werden.

Auch Beschäftigte in Saisonbetrieben können eine Bildungskarenz vereinbaren. Voraussetzung ist, dass das befristete Dienstverhältnis zuletzt mindestens 3 Monate gedauert hat und innerhalb der letzten 4 Jahre insgesamt Beschäftigungen im Ausmaß von mindestens 6 Monaten bei diesem Dienstgeber vorliegen.

Innerhalb von 4 Jahren kann im Ganzen oder in Teilen eine Bildungskarenz von 2 Monaten bis zu 1 Jahr vereinbart werden. Jeder einzelne Teil muss mindestens 2 Monate dauern. Erst nach Ablauf von 4 Jahren kann eine neue Bildungskarenz vereinbart werden.

ACHTUNG:

Innerhalb der letzten 3 bzw. 6 Monate muss eine Pflichtversicherung in der Sozialversicherung ohne Unterbrechung vorliegen. (Dies gilt bei Geburt des Kindes bis 31.12.2016 nicht, wenn die Bildungskarenz im Anschluss an eine Elternkarenz oder spätestens 6 Monate danach angetreten wird.) Keine Unterbrechung erfolgt durch Zeiten, die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld angerechnet werden.

Hinweis

Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein!

Voraussetzung für den Bezug von Weiterbildungsgeld ist, dass der Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden (bei Betreuung eines Kindes unter 7 Jahren mindestens 16 Wochenstunden) nachgewiesen wird, diese muss nicht berufsbezogen sein.

Innerhalb der 4 Jahre ist ein einmaliger Wechsel zur Bildungsteilzeit zulässig, die bisherige Bezugsdauer wird angerechnet, dabei entspricht 1 Monat Bildungskarenz, 2 Monaten Bildungsteilzeit.

2. Freistellung gegen Entfall der Bezüge

Es wird mit dem Dienstgeber eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge für die Dauer von 6 Monaten bis zu 1 Jahr vereinbart.

Voraussetzung für den Bezug von Weiterbildungsgeld ist, dass der Dienstgeber für die Dauer der Freistellung eine bisher arbeitslose Ersatzarbeitskraft einstellt, die nicht nur ein geringfügiges Entgelt (438,05 Euro mtl. für 2018) bezieht.

Anspruchsvoraussetzung

Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein.

Höhe

Das Weiterbildungsgeld gebührt in der Höhe des Arbeitslosengelds, mindestens aber in Höhe von 14,53 Euro täglich. Bezieher von Weiterbildungsgeld sind kranken- und pensionsversichert.

Bildungsteilzeitgeld

Hat das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert, so kann mit dem Dienstgeber eine Herabsetzung der Arbeitszeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte vereinbart werden. Die herabgesetzte Arbeitszeit muss mindestens 10 Stunden betragen.

Auch Beschäftigte in Saisonbetrieben können eine Bildungskarenz vereinbaren. Voraussetzung ist, dass das befristete Dienstverhältnis zuletzt mindestens 3 Monate gedauert hat und innerhalb der letzten 4 Jahre insgesamt Beschäftigungen im Ausmaß von mindestens 6 Monaten bei diesem Dienstgeber vorliegen.

Innerhalb von 4 Jahren kann im Ganzen oder in Teilen eine Bildungsteilzeit von 4 Monaten bis zu 2 Jahren vereinbart werden. Jeder einzelne Teil muss mindestens 4 Monate dauern. Erst nach Ablauf von 4 Jahren kann eine neue Bildungsteilzeit vereinbart werden.

In den letzten 6 Monaten (bzw. 3 Monaten in einem Saisonbetrieb) muss die wöchentliche Normalarbeitszeit gleich hoch gewesen sein.

ACHTUNG:

Voraussetzung ist, dass der Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden bzw. einer vergleichbaren Belastung nachgewiesen wird, diese muss nicht berufsbezogen sein.

Studierende müssen nach 6 Monaten (am Semesterende) Prüfungen im Ausmaß von 2 Wochenstunden bzw. 4 ECTS Punkten nachweisen.

Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein.

Innerhalb der 4 Jahre ist ein einmaliger Wechsel zur Bildungskarenz zulässig, die bisherige Bezugsdauer wird angerechnet, dabei entsprechen zwei Monate der Bildungsteilzeit einem Monat Bildungskarenz.

Höhe

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt für jede volle Arbeitsstunde, um welche die Arbeitszeit verringert wird 0,80 Euro täglich (gilt für 2018).

z.B. Verringerung um 50 % von 30 auf 15 Wochenstunden

0,80 x 15 = 12 Euro täglich / 360 Euro monatlich

Übergangsgeld

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wurde durch die Pensionsreform mit 1.1.2004 abgeschafft. Während einer Übergangsfrist gibt es an Stelle dieser Pension das Übergangsgeld aus der Arbeitslosenversicherung.

Voraussetzungen

- Der/die Versicherte war in den letzten 15 Monaten vor der Antragstellung mindestens 52 Wochen arbeitslos.
- Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld (siehe Seite 9, Pkt 2) muss erfüllt sein, Zeiten die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogen wurden, können für das Übergangsgeld nochmals berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht daher auch nach dem Bezug von Arbeitslosengeld.
- Auch ohne Anwartschaft sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn in den letzten 25 Jahren vor Antragstellung mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherte Beschäftigung vorliegen. (Zeiten der Betreuung eines Kindes bis zum 15. Lebensjahr verlängern die Rahmenfrist von 25 Jahren).
- Eine Mindestzahl von Versicherungsmonaten in der Pensionsversicherung ist nicht erforderlich.

Mindestalter für den Anspruch auf Übergangsgeld

Wer bis 31.12.2010 das Alter von 56 ½ Jahren (Frauen) bzw. 61 ½ Jahren (Männer) erreicht hat, kann Übergangsgeld erhalten.

Übergangsbestimmungen legen fest, welche Personen darüber hinaus noch Übergangsgeld beziehen können. Auf Grund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs im April 2012 hat sich die Tabelle für die Übergangsbestimmungen verändert.

Übergangsbestimmungen

Wenn das Alter von von 56 ½ Jahren (Frauen) oder 61 ½ Jahren (Männer) im folgenden Zeitraum erfüllt wurde, steht das Übergangsgeld frühestens ab dem nachstehend angeführten Alter zu:

| Zeitraum | Frauen | Männer |
|-----------------------------|----------------------|----------------------|
| Jänner bis April 2011 | ab 56 Jahre 9 Monate | ab 61 Jahre 9 Monate |
| Mai bis August 2011 | ab 57 Jahre | ab 62 Jahre |
| September bis Dezember 2011 | ab 57 Jahre 3 Monate | ab 62 Jahre 3 Monate |
| Jänner bis April 2012 | ab 57 Jahre 6 Monate | ab 62 Jahre 6 Monate |
| Mai bis August 2012 | ab 57 Jahre 9 Monate | ab 62 Jahre 9 Monate |
| September bis Dezember 2012 | ab 58 Jahre | ab 63 Jahre |
| Jänner bis April 2013 | ab 58 Jahre 3 Monate | ab 63 Jahre 3 Monate |
| Mai bis August 2013 | ab 58 Jahre 6 Monate | ab 63 Jahre 6 Monate |
| September bis Dezember 2013 | ab 58 Jahre 9 Monate | ab 63 Jahre 9 Monate |
| Jänner bis April 2014 | ab 59 Jahre | ab 64 Jahre |
| Mai bis August 2014 | ab 59 Jahre 3 Monate | ab 64 Jahre 3 Monate |
| September bis Dezember 2014 | ab 59 Jahre 6 Monate | ab 64 Jahre 6 Monate |
| Jänner bis April 2015 | ab 59 Jahre 9 Monate | ab 64 Jahre 9 Monate |

Höhe

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird um 25 % erhöht, für Angehörige gibt es Familienzuschläge.

Bezugsdauer

Übergangsgeld kann bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension bezogen werden.

Sonstiges

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen für das Arbeitslosengeld auch für das Übergangsgeld. Wenn in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Vermittlung besteht, können die Kontrollmeldungen ausgesetzt und Auslandsaufenthalte zugelassen werden.

Altersteilzeit**Voraussetzungen**

Anspruch auf Altersteilzeitgeld hat ein Arbeitgeber, der ältere Arbeitnehmer beschäftigt, die ihre Arbeitszeit verringern und denen er einen Lohnausgleich bezahlt.

Der/die ArbeitnehmerIn war in den letzten 25 Jahren vor Geltendmachung des Anspruchs (Rahmenfrist) 780 Wochen (ca. 15 Jahre) arbeitslosenversichert beschäftigt. Die Rahmenfrist von 25 Jahren verlängert sich um Zeiten der Kinderbetreuung (ohne Arbeitslosenversicherung) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes. Seit 1.1.2011 gilt, dass eine Altersteilzeit frühestens 7 Jahre vor dem Regelpensionsalter angetreten werden kann. Frauen können daher frühestens ab **53 Jahren**, Männer ab **58 Jahren** eine Altersteilzeit antreten.

ACHTUNG:**Für Frauen, die ab 2.12.1963 geboren sind, erhöht sich das Pensionsalter bereits!**

Frauen die ab 2.12.1963 geboren sind, haben Anspruch auf Alterspension erst mit 60 ½ Jahren. Sie können daher eine Altersteilzeit frühestens ab 53 ½ Jahren antreten.

| Geburtsdatum | Frühestes Antrittsalter |
|-------------------------|-------------------------|
| 2.12.1963 bis 1.06.1964 | 53 Jahre und 6 Monate |
| 2.06.1964 bis 1.12.1964 | 54 Jahre |
| 2.12.1964 bis 1.06.1965 | 54 Jahre und 6 Monate |
| 2.06.1965 bis 1.12.1965 | 55 Jahre |
| 2.12.1965 bis 1.06.1966 | 55 Jahre und 6 Monate |
| 2.06.1966 bis 1.12.1966 | 56 Jahre |
| 2.12.1966 bis 1.06.1967 | 56 Jahre und 6 Monate |
| 2.06.1967 bis 1.12.1967 | 57 Jahre |
| 2.12.1967 bis 1.06.1968 | 57 Jahre und 6 Monate |
| Ab 2.06.1968 | 58 Jahre |

Arbeitszeit

Es muss mit dem Dienstgeber vereinbart werden, dass die Arbeitszeit auf 40 % – 60 % der bisherigen Normalarbeitszeit herabgesetzt wird. Im letzten Jahr vor der Altersteilzeit darf keine Teilzeitbeschäftigung unter der Mindestgrenze liegen (60 % der Normalarbeitszeit). Der/die DienstnehmerIn hat keine Möglichkeit, den Arbeitgeber zum Abschluss einer Altersteilzeit zu verpflichten.

Blocken

Es muss nicht gleichmäßig eine Halbtagsbeschäftigung ausgeübt werden, es genügt, dass innerhalb eines Durchrechnungszeitraums die Arbeitszeit nicht mehr als 40 % – 60 % der bisherigen Arbeitszeit ausmacht. Die Freizeitphase darf aber nicht mehr als 2½ Jahre dauern.

Eine Altersteilzeit gilt nicht als geblockt, wenn das Zeitguthaben innerhalb eines Jahres ausgeglichen wird oder die Abweichungen nicht mehr als 20 % der Arbeitszeit ausmachen.

Für Altersteilzeitvereinbarungen ab 1.1.2009 ist die Verpflichtung zur Einstellung einer Ersatzarbeitskraft entfallen.

Achtung:

Für geblockte Altersteilzeitvereinbarungen ab 1.1.2013 gilt wieder, dass spätestens mit Beginn der Freizeitphase ein/e Arbeitslose/r oder ein Lehrling als Ersatzarbeitskraft im Betrieb eingestellt werden muss.

Lohnausgleich

Durch kollektivvertragliche Regelung, Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung muss sicher gestellt sein, dass

- Anspruch auf mindestens 50 % der Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt besteht. Das Entgelt darf zusammen mit dem Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigen;
- der Dienstgeber die Beiträge zur Sozialversicherung auf der Basis des Entgelts vor Herabsetzung der Arbeitszeit weiter bezahlt;
- eine Abfertigung alt auf Basis des Entgeltes vor Herabsetzung der Arbeitszeit bezahlt wird.

Für die Berechnung wird das durchschnittliche Entgelt des letzten Jahres vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit herangezogen.

Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen

Der Dienstgeber hat einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeitgeld d.h. auf Ersatz seiner zusätzlichen Aufwendungen gegenüber dem Arbeitsmarktservice.

Das Arbeitsmarktservice ersetzt bei einer laufenden Altersteilzeit nur noch 90 % der Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt, maximal bis zur **Höchstbeitragsgrundlage**.

Das Arbeitsmarktservice ersetzt auch 90 % der Differenz zwischen den Beiträgen zur Sozialversicherung entsprechend dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit und den weiterzuleistenden Beiträgen vom Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit.

Hinweis

Bei Vereinbarungen ab 1.1.2011 ersetzt das Arbeitsmarktservice dem Arbeitgeber bei einer „geblockten“ Altersteilzeit nur noch 50 % seiner zusätzlichen Kosten.

Dauer**Achtung:**

Seit 1.1.2013 kann eine Altersteilzeit höchstens für 5 Jahre vereinbart werden.

Laufende Altersteilzeit

Eine laufende (nicht geblockte) Altersteilzeit kann bis zum gesetzlichen Pensionsalter (Regelalterspension) vereinbart werden. Die Altersteilzeit endet aber jedenfalls, wenn eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters tatsächlich bezogen wird.

Bisher: Altersteilzeit konnte bis zum frühest möglichen Anfallsalter für eine (vorzeitige) Alterspension vereinbart werden, d.h. höchstens für 7 Jahre. (ACHTUNG: Bei geblockter Altersteilzeit war die Freizeitphase schon vorher mit 2 ½ Jahren begrenzt)

Geblockte Altersteilzeit

Eine geblockte Altersteilzeit endet in jedem Fall, wenn Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension oder Sonderruhegeld besteht.

Ausnahme:

Eine geblockte Altersteilzeit kann höchstens 1 Jahr über den Zeitpunkt hinaus vereinbart werden, an dem Anspruch auf Korridor pension besteht (Vollendung des 62. Lebensjahres).

Rückersatz

Das Arbeitsmarktservice kann jedes ungerechtfertigt bezogene Altersteilzeitgeld vom Dienstgeber zurückfordern.

Erweitertes Altersteilzeitgeld – Teilpension

Dienstnehmer, die die Voraussetzungen für eine Korridor pension erfüllen, können eine erweiterte Altersteilzeit in Anspruch nehmen. (d.h. frühestens mit 62 Jahren) - Frauen können daher derzeit keine Teilpension erhalten.

Es gelten die gleichen Regeln wie für die „normale Altersteilzeit“.

Auch die erweiterte Altersteilzeit (Teilpension) darf nur höchstens 5 Jahre dauern, Zeiten einer „normalen Altersteilzeit“ werden angerechnet. Eine erweiterte Altersteilzeit ist auch im Anschluss an eine „normale Altersteilzeit“ möglich.

Insgesamt können daher Altersteilzeit und erweiterte Altersteilzeit (Teilpension) zusammen den Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten.

Ein Blocken ist nicht zulässig.

Bei der erweiterten Altersteilzeit (Teilpension) ersetzt das Arbeitsmarktservice die gesamte Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt, maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Das Arbeitsmarktservice ersetzt die gesamte Differenz zwischen den Beiträgen zur Sozialversicherung entsprechend dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit und den weiter zu leistenden Beiträgen vom Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit

Verfahren

NEU seit 1.1.2014:

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Bei Nichtgewährung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ist vom Arbeitsmarktser-vice ein Bescheid zu erlassen. Ist die Höhe der Leistung strittig, so ist auf Verlangen ebenfalls ein Bescheid auszustellen.

ACHTUNG:

Seit 1.5.2017 kann ein Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengelds oder der Notstandshilfe nur noch 3 Monate ab Zustellung der Mitteilung verlangt werden. Danach kann die Höhe der Leistung nicht mehr angefochten werden

Gegen einen negativen Bescheid kann binnen 4 Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde muss bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS eingebracht werden.

Im Regelfall wird das AMS eine nochmalige Prüfung durchführen, Sie erhalten einen neuen Bescheid als Beschwerdevorentscheidung. Ist die Entscheidung negativ, so kann innerhalb von 14 Tagen ein Antrag auf Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gestellt werden. (Vorlageantrag)

Das Bundesverwaltungsgericht führt, wenn notwendig, eine mündliche Verhandlung durch und entscheidet mit Urteil über die Ansprüche.

Seit 1.1.2014 ist nur noch in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zu denen es noch keine Rechtsprechung gibt, binnen 6 Wochen das Rechtsmittel der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Diese kann nur von einem Rechtsanwalt eingebracht werden.

EXKURS

Überbrückungsgeld und Überbrückungsabgeltung

Überbrückungsgeld

Anspruch auf Überbrückungsgeld haben Dienstnehmer

- nach Beendigung des Dienstverhältnisses ab Vollendung des 58. Lebensjahres;
- wenn sie nach Vollendung des 40. Lebensjahres mind. 520 Beschäftigungswochen in der BUAK zurückgelegt haben;
- wenn sie mind. 30 Beschäftigungswochen in der BUAK nach Vollendung des 56. Lebensjahres zurückgelegt haben und
- im Anschluss an den Bezug Anspruch auf eine Alterspension (Schwerarbeitspension, Korridorpension, Alterspension) haben.

Bezugsdauer

Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht für die Dauer von max. 12 Monaten, bei Anträgen ab 1.1.2016 für die Dauer von höchstens 18 Monaten. Es wird zwölf Mal jährlich (ohne Sonderzahlungen) ausbezahlt. Das Überbrückungsgeld endet mit dem Anspruch auf die Pension.

Höhe

Das Überbrückungsgeld wird in Höhe des zuletzt bezogenen Kollektivvertragslohns ausbezahlt. Dabei ist die überwiegende Einstufung in den letzten 52 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses heranzuziehen. Das Überbrückungsgeld ruht in Kalendermonaten in denen der/die BezieherIn einer Erwerbstätigkeit in einem BUA-K-Betrieb nachgeht sowie in Monaten, in denen ein Einkommen aus einer anderen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird.

ACHTUNG:

Durch das Ruhen verlängert sich die Bezugsdauer nicht.

Antragstellung

Der Antrag auf Überbrückungsgeld muss spätestens 2 Monate vor Beginn des Überbrückungsgelds bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gestellt werden. Diese überprüft die Anspruchsvoraussetzungen und zahlt das Überbrückungsgeld monatlich im Nachhinein aus. Für die Zeit des Bezugs von Überbrückungsgeld werden die Beiträge zur Sozialversicherung von der BUA-K bezahlt.

Überbrückungsabgeltung

Wer Anspruch auf Überbrückungsgeld hat, dieses aber nicht beantragt sondern weiter in einem BUA-K-pflichtigen Dienstverhältnis beschäftigt ist, kann Überbrückungsabgeltung beantragen. Die Überbrückungsabgeltung beträgt 35 Prozent des nicht in Anspruch genommenen Überbrückungsgeldes. Die Auszahlung erfolgt mit dem Pensionsantritt. Der Antrag ist spätestens 2 Monate davor bei der BUA-K zu stellen. Der Arbeitgeber, der einen Dienstnehmer trotz Anspruchs auf Überbrückungsgeld beschäftigt erhält am Ende des Arbeitsverhältnisses eine einmalige Überbrückungsabgeltung in der Höhe von 20% des sonst dem Arbeitnehmer zustehenden Überbrückungsgeldes.

Inkrafttreten

Die Bauarbeiter-Überbrückungsabgeltung kann frühestens seit 1.1.2015 bezogen werden und gebührt Arbeitnehmern ab dem Geburtsjahrgang 1957.

EXKURS**Bedarfsorientierte Mindestsicherung**

Österreichische Staatsbürger sowie gleichgestellte Personen, die einen rechtmäßigen Daueraufenthalt in Österreich und ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren dauernden Aufenthalt in Niederösterreich haben, können in Niederösterreich Leistungen der Mindestsicherung erhalten. Es kann von ihnen auch die Teilnahme an Deutschkursen sowie die Verrichtung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten verlangt werden.

Personen, die sich innerhalb der letzten 6 Jahre weniger als 5 Jahre in Österreich aufgehalten haben, haben zusätzlich die Verpflichtung zum Besuch eines Werte- und Orientierungskurses, zum Erwerb von Kenntnissen der Deutschen Sprache (Niveaustufe A2) sowie zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung.

Bei einem Einkommen von weniger als 863,04 Euro besteht Anspruch auf die Differenz aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Für Ehepaare und Lebensgemeinschaften gilt ein Betrag von 1.294,56 Euro. Dieser Betrag erhöht sich in Niederösterreich für jedes Kind im ge-

meinsamen Haushalt um den Betrag von 198,50 Euro (gilt für 2018). In diesen Beträgen ist ein Anteil für Wohnkosten in der Höhe von 25 % enthalten.

Für Personen, die sich innerhalb der letzten 6 Jahre weniger als 5 Jahre in Österreich aufgehalten haben, gilt der Mindeststandard-Integration. Alleinerziehende erhalten 840,60 Euro, wer in Ehe, Lebensgemeinschaft oder mit anderen Personen gemeinsam in einem Haushalt lebt hat Anspruch auf 585,10 pro Person, für jedes Kind erhöht sich der Betrag um 181,11 Euro.

Alle Bezüge zusammen dürfen den Betrag von 1.500,- Euro nicht übersteigen.

Voraussetzung ist, dass keine weiteren Einkünfte oder Unterhaltsansprüche bestehen und kein Vermögen über 4.315,20 Euro vorhanden ist. Ausnahmen sind: Immobilien zur Deckung des Wohnbedarfs, Hausrat, ein KFZ, das aus beruflichen bzw. infrastrukturellen Gründen erforderlich ist sowie Gegenstände zur Erwerbsausübung.

Die Formulare liegen beim Arbeitsmarktservice auf, der Antrag auf Mindestsicherung kann direkt beim AMS, der Bezirkshauptmannschaft oder der Gemeinde gestellt werden.

ANHANG: DIE HÖHE DES ARBEITSLOSENSELDES

Richtwerte und Tabellen

| EINKOMMEN brutto mtl. | | 60 % | | 80 % inkl. 1 FZ | |
|--------------------------|-------|--------|-------|-----------------|-----|
| EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR |
| 450 | 8,49 | 254,70 | 11,32 | 339,60 | |
| 500 | 9,44 | 283,20 | 12,58 | 377,40 | |
| 550 | 10,38 | 310,80 | 13,84 | 415,20 | |
| 600 | 11,32 | 339,60 | 15,10 | 453,00 | |
| 650 | 12,26 | 367,80 | 16,35 | 590,50 | |
| 700 | 13,21 | 396,30 | 17,62 | 528,60 | |
| 750 | 14,15 | 424,50 | 18,87 | 566,10 | |
| 800 | 15,07 | 452,10 | 20,13 | 603,90 | |
| 850 | 16,04 | 481,20 | 21,39 | 641,70 | |
| 900 | 16,99 | 509,70 | 22,65 | 679,50 | |
| 950 | 17,93 | 537,90 | 23,90 | 717,00 | |
| 1000 | 18,88 | 566,40 | 25,17 | 755,10 | |
| 1050 | 19,70 | 591,00 | 26,27 | 788,10 | |
| 1100 | 20,64 | 619,20 | 27,52 | 825,60 | |
| 1150 | 21,58 | 647,40 | 28,77 | 863,10 | |
| 1200 | 22,51 | 675,30 | 30,02 | 900,60 | |
| 1250 | 23,45 | 703,50 | 31,27 | 938,10 | |
| 1300 | 24,38 | 731,40 | 31,28 | 938,40 | |
| 1350 | 25,13 | 753,90 | 31,28 | 938,40 | |
| 1400 | 25,86 | 775,80 | 31,28 | 938,40 | |
| 1450 | 26,59 | 797,70 | 31,28 | 938,40 | |
| 1500 | 27,33 | 819,90 | 31,28 | 938,40 | |
| 1550 | 28,06 | 841,80 | 31,28 | 938,40 | |
| 1600 | 28,79 | 863,70 | 31,28 | 938,40 | |
| 1650 | 29,53 | 885,90 | 31,28 | 938,40 | |
| 1700 | 30,27 | 909,30 | 31,28 | 938,40 | |
| 1750 | 30,31 | 909,30 | 31,28 | 938,40 | |
| 1800 | 30,31 | 909,30 | 31,28 | 938,40 | |
| 1850 | 30,31 | 909,30 | 31,28 | 938,40 | |

| EINKOMMEN brutto mtl. | | 55 % | |
|--------------------------|-------|----------|-----|
| EUR | EUR | EUR | EUR |
| 2100,00 | 32,76 | 982,80 | |
| 2150,00 | 33,36 | 1000,80 | |
| 2200,00 | 33,95 | 1018,50 | |
| 2250,00 | 34,55 | 1036,50 | |
| 2300,00 | 35,15 | 1054,50 | |
| 2350,00 | 35,75 | 1072,50 | |
| 2400,00 | 36,35 | 1090,50 | |
| 2450,00 | 36,95 | 1108,50 | |
| 2500,00 | 37,55 | 1126,50 | |
| 2550,00 | 38,14 | 1144,20 | |
| 2600,00 | 38,74 | 1162,20 | |
| 2650,00 | 39,34 | 1180,20 | |
| 2700,00 | 39,94 | 1198,20 | |
| 2750,00 | 40,54 | 1216,20 | |
| 2800,00 | 41,14 | 1234,20 | |
| 2850,00 | 41,74 | 1252,20 | |
| 2900,00 | 42,33 | 1269,90 | |
| 2950,00 | 42,93 | 1287,90 | |
| 3000,00 | 43,53 | 1305,90 | |
| 3050,00 | 44,13 | 1323,90 | |
| 3100,00 | 44,73 | 1341,90 | |
| 3150,00 | 45,33 | 1359,90 | |
| 3200,00 | 45,90 | 1377,00 | |
| 3250,00 | 46,45 | 1393,50 | |
| 3300,00 | 46,99 | 1409,70 | |
| 3350,00 | 47,54 | 1426,20 | |
| 3400,00 | 48,09 | 1442,70 | |
| 3450,00 | 48,63 | 1458,90 | |
| 3500,00 | 49,18 | 1475,40 | |
| 3550,00 | 49,73 | 1491,90 | |
| 3600,00 | 50,27 | 1508,10 | |
| 3650,00 | 50,82 | 1524,60 | |
| 3700,00 | 51,37 | 1541,10 | |
| 3750,00 | 51,91 | 1557,30 | |
| 3800,00 | 52,46 | 1573,80 | |
| 3850,00 | 53,01 | 1590,30 | |
| 3900,00 | 53,90 | 1617,00 | |
| 3950,00 | 54,45 | 1.633,50 | |
| 4000,00 | 54,49 | 1.634,70 | |

| EINKOMMEN brutto mtl | | 55 % | |
|-------------------------|-------|--------|-----|
| EUR | EUR | EUR | EUR |
| 1900,00 | 30,36 | 910,80 | |
| 1950,00 | 30,96 | 928,80 | |
| 2000,00 | 31,56 | 946,80 | |
| 2050,00 | 32,16 | 964,50 | |

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr
Freitag 8 – 12 Uhr

BERATUNGSSTELLEN

DW

| | |
|--|-------|
| Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten..... | 25150 |
| Baden , Elisabethstraße 38, 2500 Baden..... | 25250 |
| Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien..... | 27950 |
| Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf..... | 25350 |
| Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd..... | 25450 |
| Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg..... | 25650 |
| Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn..... | 25750 |
| Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn..... | 25850 |
| Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg..... | 25950 |
| Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems..... | 26050 |
| Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld..... | 26150 |
| Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk..... | 26250 |
| Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach..... | 26350 |
| Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling..... | 26450 |
| Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen..... | 26750 |
| Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs..... | 26850 |
| Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat..... | 26950 |
| SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf..... | 27050 |
| St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten..... | 27150 |
| Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 – 29, 3430 Tulln..... | 27250 |
| Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya..... | 27350 |
| Wien , Plößlgasse 2, 1040 Wien..... | 27650 |
| Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt..... | 27450 |
| Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl..... | 27550 |

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



 **Facebook**
facebook.com/ak.niederösterreich

 **Broschüren**
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

 **AK-App**
noe.arbeiterkammer.at/app

 **YouTube**
www.youtube.com/aknoetube

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2018